



## Aktuelle Steuer-Information 08/2009

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Häusliches Arbeitszimmer

##### **Nutzung der Räume ist entscheidend**

Die Finanzverwaltung erkennt Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch an, wenn es den qualitativen Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Der **Begriff des häuslichen Arbeitszimmers** ist gesetzlich nicht näher definiert. Laut Bundesfinanzhof (BFH) fallen hierunter **häusliche Büroräume**, die nach ihrer Lage, Funktion und Ausstattung in Ihre häusliche Sphäre eingebunden sind und vorwiegend zur Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Arbeiten genutzt werden. Räumlichkeiten, die keinem Büro entsprechen, werden in der Regel nicht als häusliches Arbeitszimmer eingestuft.

Der BFH lässt es zu, dass Sie Aufwendungen für Räumlichkeiten, **die nicht zum Typus des häuslichen Arbeitszimmers gehören**, bei (fast) ausschließlicher betrieblicher oder beruflicher Veranlassung dennoch **in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben** berücksichtigen. Nutzen Sie mehrere in die häusliche Sphäre eingebundene Räume, müssen Sie die Einstufung für jeden Raum getrennt vornehmen.

**Hinweis:** Das Finanzamt erkennt Ihre Aufwendungen nur dann an, wenn Sie glaubhaft darlegen, dass die Räume ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden.

## Entfernungspauschale

### **Nichterfasste Aufwendungen jetzt geltend machen!**

Nachdem die Finanzverwaltung bereits rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte wieder ab dem ersten Entfernungskilometer anerkannt hat, ist dies inzwischen auch durch eine gesetzliche Änderung abgesichert worden. Danach können Aufwendungen für die Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel**, die **die Entfernungspauschale übersteigen**, ebenso wieder steuerlich berücksichtigt werden wie **Unfallkosten**: auch rückwirkend für die Jahre ab 2007.

Die erlassenen Änderungssteuerbescheide sind hinsichtlich der Entfernungspauschale für die zurückliegenden Jahre vorläufig ergangen. Die Vorläufigkeit hat trotz der gesetzlichen Regelung auch weiterhin Gültigkeit.

Dies sollten Sie dazu nutzen, den Abzug bisher nichterfasster höherer Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder zusätzlicher Werbungskosten oder Betriebsausgaben wie z.B. Unfallkosten beim Finanzamt zu beantragen.

**Hinweis:** Ergehen erstmalige Steuerbescheide für 2007 und 2008, müssen entsprechende Anträge innerhalb der vierwöchigen Einspruchsfrist gestellt werden.

## **2. ... für Unternehmer**

### Widerruf einer Dauerfristverlängerung

#### **Erstattung ist nicht zwangsläufig**

Als Unternehmer müssen Sie bei Überschreiten bestimmter Umsatzgrößen monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen einreichen. Solch eine sich aufgrund Ihrer Berechnung ergebende Vorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig.

Auf Antrag muss das Finanzamt die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern. Die Fristverlängerung wird Ihnen nur unter der Auflage gewährt, dass Sie eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr auf die Steuer des laufenden Kalenderjahres entrichten.

Widerrufen Sie die Dauerfristverlängerung und rechnen die Sondervorauszahlung **auf die Vorauszahlungen für den letzten Voranmeldungszeitraum**, für den die Fristverlängerung gilt, an, wird Ihnen der insoweit nicht verbrauchte Betrag der Sondervorauszahlung nicht erstattet. Der Bundesfinanzhof hat jetzt klargestellt, dass Sie keinen Anspruch auf Erstattung der Sondervorauszahlung haben. Der nicht verbrauchte Betrag ist vielmehr nur mit der **Jahressteuer** zu verrechnen. Ein Erstattungsanspruch entsteht also nur, soweit die Sondervorauszahlung auch nicht durch Anrechnung auf die Jahressteuer verbraucht ist.

### Ort der sonstigen Leistung

#### **Ortsverlagerung durch Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

Als Unternehmer stellt sich Ihnen grundsätzlich die Frage, wo sich der **Ort der von Ihnen ausgeführten Leistungen** befindet. Das ist im Hinblick auf die Rechnungsausstellung und die umsatzsteuerlichen Meldepflichten von enormer Bedeutung.

Der Ort der sonstigen Leistung befindet sich grundsätzlich dort, wo Sie als leistender Unternehmer Ihren Sitz haben. Allerdings sind in der Praxis **viele Ausnahmeregelungen** zu beachten. Unter anderem wird der Umsatz für Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen dort ausgeführt, wo Sie ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig werden. **Achtung:** Ihr Leistungsempfänger kann durch (bewussten) Einsatz einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **den Leistungsort in diesen Staat verlagern**. In diesem Fall dürfen Sie keine (deutsche) Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Gleichwohl sollten Sie prüfen, ob Sie sich in anderen Mitgliedstaaten für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren müssen oder ob dort die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem EuGH gleich mehrere Fragen im Zusammenhang mit dem Leistungsort bei der Vermehrung menschlicher Zellen durch Zellkultivierung für ausländische Unternehmer und zur Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Vorabentscheidung vorgelegt. Nach BFH-Auffassung sind die Umsätze mit Auftraggebern aus ande-

ren Mitgliedstaaten in Deutschland nicht umsatzsteuerbar, gleichwohl bleibt die Stellungnahme des EuGH abzuwarten.

**Hinweis:** Durch das Jahressteuergesetz 2009 wird die Ortsbestimmung für nach dem 31.12.2009 ausgeführte sonstige Leistungen in der Umsatzsteuer neu geregelt. Ab 2010 werden sonstige Leistungen an einen Unternehmer dort ausgeführt, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Sonstige Leistungen an private Endverbraucher werden dort ausgeführt, wo der Leistende sein Unternehmen betreibt.

## Umlaufvermögen

### **Keine Vorsteuerberichtigung für Umsätze vor dem 01.01.2005**

Ändern sich bei einem Ihrer Wirtschaftsgüter, das Sie **mehrmals** dazu verwenden, Umsätze auszuführen, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebend waren, müssen Sie für jedes Kalenderjahr der Änderung die **Vorsteuer anteilig berichtigen**. Für Gegenstände des **Umlaufvermögens**, die Sie nur **einmalig** zur Ausführung von Umsätzen verwenden, müssen Sie seit dem 01.01.2005 den ursprünglichen Vorsteuerabzug korrigieren, wenn sich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Umsatzausführung zu den für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnissen geändert haben.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs besteht für **vor dem 01.01.2005 ausgeführte Umsätze**, die zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern führen, welche nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet werden („Umlaufvermögen“), **kein Anspruch auf Vorsteuerberichtigung**.

**Hinweis:** Sie müssen den Vorsteuerabzug demnach berichtigen, wenn sich bei einem Wirtschaftsgut, das nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet wird, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse ändern. Die Berichtigung ist zudem nur auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, deren zugrundeliegende Umsätze nach dem 31.12.2004 ausgeführt werden. In Zweifelsfällen sollten Sie ein Beratungsgespräch suchen.

## Familienpersonengesellschaften

### **Renditeanpassung für stille Gesellschafter**

Führen Sie ein Familienunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder sind als stiller Gesellschafter an einer solchen Familienpersonengesellschaft beteiligt, dann wird die Finanzverwaltung die Konstellation - z.B. bei Betriebsprüfungen - genau kontrollieren. Insbesondere bei verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Gesellschaftern werden die Betriebsausgaben einer Angemessenheitsprüfung unterzogen.

Der angemessene Gewinnanteil eines typisch stillen Gesellschafters wird nicht anhand eines konkreten Fremdvergleichs, sondern aufgrund einer **angemessenen Durchschnittsrendite der Einlage** bestimmt. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) beläuft sich die angemessene Rendite bei einem entgeltlichen Erwerb der Beteiligung auf 35 %. In einem aktuellen Fall entschied der BFH, dass eine zunächst angemessene Rendite bei **Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse** (z.B. nach einem nicht erwarteten Gewinnsprung) **nach dem Maßstab des Fremdvergleichs** korrigiert werden muss, wenn ein Angehöriger als typisch stiller Gesellschafter an einer Familienpersonengesellschaft beteiligt ist.

Laut BFH muss dem Charakter einer stillen Beteiligung als einer risikobehafteten Teilhabe am Erfolg oder Misserfolg des Handelsgewerbes Rechnung getragen und die angemessene Einlagerendite in einen angemessenen Gewinnanteilssatz umgeformt werden, der der veränderten Gewinnerwartung angepasst ist.

**Hinweis:** Die Richter wiesen ausdrücklich darauf hin, dass die festgelegte angemessene Durchschnittsrendite der Einlage in Höhe von 35 % nicht als starre Obergrenze anzusehen ist.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### Verdeckte Sacheinlage

##### **Geschäftswert dauerhaft und unentziehbar übertragen**

Im Wirtschaftsleben werden Unternehmen vielfach umstrukturiert, um veränderten Geschäftsbeziehungen und wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht zu werden. Viele Unternehmen beginnen ihre Geschäftstätigkeit in der Rechtsform eines **Einzelunternehmens** und gründen bei erfolgreicher wirtschaftlicher Betätigung eine **Kapitalgesellschaft**. Haben Sie auch ganz ähnliche Pläne, um Ihr unternehmerisches Risiko einzuschränken?

Laut Bundesfinanzhof (BFH) können Sie in einem solchen Fall den Geschäftswert des Einzelunternehmens im Wege einer **verdeckten Einlage** auf Ihre Kapitalgesellschaft übertragen. Maßgebendes Kriterium hierfür ist, dass dem nutzenden Unternehmen die materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter sowie die sonstigen Faktoren, die sich im Geschäftswert niederschlagen, auf **vertraglicher Grundlage** überlassen werden. Die **Nutzung muss auf Dauer** angelegt sein und gegen die nutzende Kapitalgesellschaft darf **kein Rechtsanspruch auf Rückgabe** der Wirtschaftsgüter bestehen. Nach Auffassung des BFH müssen Sie also die Faktoren, die den Geschäftswert begründen, auf vertraglicher Grundlage **dauerhaft und unentziehbar** auf die Kapitalgesellschaft übertragen.

### 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### Doppelte Haushaltsführung

##### **Wegverlegung des Haupthausstands ist möglich**

Aufwendungen zum Erwerb, Erhalt und zur Sicherung Ihrer Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit können Sie als Werbungskosten berücksichtigen. Dies betrifft auch notwendige Mehraufwendungen, die Ihnen wegen einer **beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung** entstehen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt konkretisiert, wann die Voraussetzungen für eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn aus beruflicher Veranlassung am Beschäftigungsort ein zweiter Haushalt zum Hausstand

des Steuerpflichtigen hinzutritt. Der Haushalt am Beschäftigungsort gilt dann als beruflich veranlasst, wenn Sie ihn nutzen, **um Ihren Arbeitsplatz von dort aus zu erreichen**.

Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn Sie den Haupthausstand **aus privaten Gründen** vom Beschäftigungsort wegverlegen und daher ebendort einen Zweithaushalt begründen, von wo aus Sie Ihrer bisherigen Beschäftigung weiter nachgehen. Laut BFH kommt es **nicht** mehr darauf an, ob ein **enger Zusammenhang** zwischen der Wegverlegung des Familienwohnsitzes vom Beschäftigungsort und der Neubegründung des zweiten Haushalts ebendort besteht.

### **Berufsakademien**

#### **Sind vom Arbeitgeber gezahlte Studiengebühren Arbeitslohn?**

Übernimmt ein Arbeitgeber **Zahlungen für Arbeitnehmer außerhalb der üblichen Lohnvereinbarung**, stellt sich stets die Frage, ob lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Zahlung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt, was nach Auffassung der Verwaltung auch dann gilt, wenn ein Arbeitgeber im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses **Studiengebühren** des Arbeitnehmers übernimmt. **Voraussetzung:** Der Arbeitgeber verpflichtet sich **arbeitsvertraglich** zur Übernahme der Gebühren. Das ganz überwiegende betriebliche Interesse muss zudem durch eine Rückzahlungsverpflichtung des Studierenden dokumentiert sein für den Fall, dass er das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss verlässt.

Ebenso liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitgeber aufgrund eines Kooperationsvertrags mit der Berufsakademie **alleiniger Schuldner der Studiengebühren** ist und somit eine **eigene Verpflichtung** erfüllt.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Lebensversicherungsbeiträge

#### **Finanzierung bei Vermietungseinkünften absetzbar**

Haben Sie zum Kauf einer oder verschiedener für Vermietungszwecke vorgesehener Immobilien Darlehen aufgenommen, deren Rückzahlung durch zugleich abgeschlossene Kapitallebensversicherungen (mit zwölf Jahren Mindestlaufzeit) erfolgt? Dann können Sie die Aufwendungen dafür als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Finanzierungskosten für Lebensversicherungsbeiträge als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden können, wenn die **Kapitallebensversicherungen der Rückzahlung der Darlehen** dienen. Die Finanzierung der Vermietungsobjekte über Lebensversicherungen sei Bestandteil eines **einheitlichen Gesamtkonzepts zur Finanzierung** von Anschaffungskosten. Nehmen Sie Darlehen ausschließlich zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge auf, dienen diese der Tilgung, mit der die Anschaffungskosten der Immobilien letztlich finanziert werden. Sie können somit zwischen einer langfristigen Finanzierung allein über Darlehen und einer kürzeren unter Einsatz von Kapitallebensversicherungen wählen, ohne steuerliche Nachteile hinnehmen zu müssen (Finanzierungsfreiheit).

### Gewerblicher Grundstückshandel

#### **Veräußerungsabsicht zum Zeitpunkt des Bauvertrags maßgeblich**

Die Finanzgerichte befassen sich immer wieder mit der **Drei-Objekt-Grenze** und der Frage, wann ein **gewerblicher Grundstückshandel** vorliegt. Die Einstufung einer Grundstücksveräußerung als gewerblich ist von enormer Bedeutung und wirkt sich regelmäßig nachteilig aus, da Sie den Veräußerungsgewinn beim gewerblichen Grundstückshandel sowohl der Einkommen- als auch der Gewerbesteuer unterwerfen müssen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann die Veräußerung von weniger als vier Objekten zum gewerblichen Grundstückshandel führen, wenn das erworbene Grundstück im zeitlichen

Zusammenhang mit der Bebauung und Veräußerung schon vor seiner Bebauung verkauft worden ist oder von vornherein auf Rechnung oder nach den Wünschen des Erwerbers bebaut wird. Entscheidend ist, dass der Veräußerungsentschluss spätestens im Zeitpunkt des Abschlusses der auf die Bebauung gerichteten Verträge gefasst sein muss.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung prüft die Veräußerung mehrerer Objekte regelmäßig auf das Vorliegen gewerblichen Grundstückshandels, wobei die Umstände des Einzelfalls entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team